Allgemeine Geschäftsbedingungen Fahrschule Rausch

gültig für folgenden Standorte in München: Barerstr. 49, Schleißheimerstr. 115, Ungererstr. 118a
Stand 1.10.2026 – gültig für alle Ausbildungsverträge, die ab dem 1.10.2026 abgeschlossen werden

Inhaltsübersicht

A. Vertrag und Ausbildung (Ziffer 1 bis 4)
B. Durchführung der Ausbildung (Ziffer 5 bis 19)
C. Prüfungen (Ziffer 20 bis 21)
D. Entgelte und Zahlung (Ziffer 22 bis 30)
E. Kündigung und Vertragsende (Ziffer 31 bis 34)
F. Schlussbestimmungen (Ziffer 35 bis 37)

A. VERTRAG UND AUSBILDUNG

1. Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

2. Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

3. Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

4. Laufzeit und Fortsetzung des Ausbildungsvertrags

a) Der Ausbildungsvertrag hat eine Laufzeit von acht Monaten und endet automatisch mit Ablauf dieses Zeitraums.

b) Wird die Ausbildung nach Ablauf der acht Monate fortgesetzt, ist ein neuer Ausbildungsvertrag abzuschließen. Anstelle des vollen Grundbetrags wird dabei lediglich ein reduzierter „Grundbetrag Ausbildungsfortsetzung“ gemäß aktuellem Preisaushang fällig. Für alle Leistungen der Fahrschule gelten die Entgelte, die im Preisaushang gemäß § 19 FahrlG zum Zeitpunkt der Fortsetzung ausgewiesen sind. Der „Grundbetrag Ausbildungsfortsetzung“ deckt die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule während der Laufzeit des Fortsetzungsvertrags ab. Der theoretische Unterricht ist bereits mit dem Grundbetrag des ersten Ausbildungsvertrags abgegolten; der Fahrschüler kann ihn auch im Fortsetzungsvertrag ohne zusätzliches Entgelt besuchen, er wird nicht erneut berechnet.

c) Die Ausbildung und der dafür abgeschlossene Ausbildungsvertrag endet in jedem Fall mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung.

B. DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG

5. Fahrtermine und theoretischer Unterricht pro Woche

a) Es gibt eine einheitliche Ausbildung mit einem Grundbetrag. Unterschiedliche Ausbildungsarten und ein Aufpreis für eine höhere Anzahl an Fahrterminen pro Woche gibt es nicht.

b) Der Fahrschüler kann über die App FAHREN LERNEN so viele Fahrtermine (à 90 Minuten) pro Woche anfragen, wie er möchte, ohne dass hierfür ein zusätzliches Entgelt anfällt. Fahrtermine werden nur nach Verfügbarkeit bestätigt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Fahrterminen pro Woche oder auf bestimmte Termine.

c) Der Fahrschüler darf den theoretischen Unterricht max. 3x (à 90 Minuten) pro Woche besuchen.

6. App FAHREN LERNEN

a) Die App FAHREN LERNEN muss bei der Anmeldung zum Führerschein in der Fahrschule erworben werden.

b) Die App FAHREN LERNEN enthält alle relevanten Fragen für die theoretische Prüfung.

c) Die App FAHREN LERNEN ist Bestandteil der Verwaltung des Fahrschülers.

d) Mit der App FAHREN LERNEN müssen Fahrstundentermine angefragt und storniert werden. Siehe Ziffer 7.

e) Der Zugang zur App FAHREN LERNEN ist ab Registrierung für den Fahrschüler 12 Monate gültig. Nach Ablauf kann es zu dem in der Preisliste angegebenen Betrag verlängert werden.

f) Eine genaue Leistungsbeschreibung der App FAHREN LERNEN ist auf der Homepage fahrschule-rausch.de einzusehen.

7. Terminplaner: Fahrtermin anfragen, bestätigen, stornieren

a) Terminplaner in der App Fahren Lernen
Die Dauer eines Fahrtermins sind 90 Minuten. Ein Fahrtermin à 90 Minuten beinhaltet 2 Fahrstunden à 45 Minuten. Die Fahrschule stellt während der Ausbildung das Online-Buchungssystem über die App FAHREN LERNEN für Fahrtermine zur Verfügung. Für die Buchung eines Fahrtermins ist ein Account in der App FAHREN LERNEN nötig. Der Account wird bei der Anmeldung zum Führerschein gegen das ausgeschriebene Entgelt erstellt. Damit der Fahrschüler Push-Nachrichten der App Fahren Lernen erhält, ist dieser verpflichtet die Benachrichtigung für die App Fahren Lernen auf seinem Smartphone zu aktivieren. Die Planung der Fahrtermine ist ausschließlich in der App FAHREN LERNEN möglich. Für die Gültigkeit eines bestätigten Fahrtermins ist nur der Terminplaner in der App FAHREN LERNEN maßgeblich. Andere Absprachen haben keine Gültigkeit.
Das Recht die App FAHREN LERNEN zu nutzen, erlischt sobald die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

b) Anfrage, Bestätigung, Ablehnung Fahrtermine
Ein Fahrtermin kann vom Fahrschüler in seiner App Fahren Lernen bei der Kundenbetreuung der Fahrschule angefragt werden.
Damit ein angefragter Fahrtermin bestätigt wird, muss hierfür ausreichendes Guthaben auf dem Fahrschülerkonto vorhanden sein.
Die Fahrschule bestätigt den angefragten Fahrtermin nur, wenn das Guthaben auf dem Fahrschülerkonto für bereits bestätigte Fahrtermine und diesen angefragten Fahrstundentermin ausreicht.
Ist das Guthaben auf dem Fahrschülerkonto nicht ausreichend wird der Fahrtermin von der Fahrschule abgelehnt. Wurde ein Fahrtermin bestätigt, ist dieser für den Fahrschüler verbindlich gebucht.

c) Stornierung Fahrtermin
Ein Fahrtermin kann ausschließlich bis 48 Stunden vom Fahrschüler selber in der App FAHREN LERNEN vor dem gebuchten Fahrtermin storniert werden. Wird ein bestätigter Fahrtermin nicht zu der genannten Frist storniert, verlangt die Fahrschule eine Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden (Fehlstunden) laut Ausbildungsvertrag.
Ein Fahrtermin kann nicht per E-Mail, SMS, WhatsApp oder Telefon storniert werden.

d) Für jede Bestätigung, Ablehnung oder Stornierung eines Fahrtermins erhält der Fahrschüler eine automatisch versendete Bestätigung per Push-Nachricht auf sein Smartphone. Der Fahrschüler ist verpflichtet diese Push-Nachrichten zeitnah wahrzunehmen. Bestätigte Fahrtermine sind zusätzlich in der App FAHREN LERNEN des Schülers einzusehen. Der Fahrschüler ist verpflichtet die Termine in seiner App FAHREN LERNEN regelmäßig auf neue Fahrtermine zu kontrollieren.

e) Ein ärztliches Attest (Krankmeldung) oder eine behördlich angeordnete Quarantäne entbindet den Fahrschüler nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des nicht wahrgenommenen Fahrtermins (Fehlstunden).

8. Einhaltung vereinbarter Termine

a) Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen.

b) Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet.

c) Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

9. Wartezeiten bei Verspätung

a) Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten.

b) Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallene Fahrstunde und wird als Fehlstunde verbucht.

10. Ausfallentschädigung bei ausgefallener Fahrstunde wegen Verspätung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle den Betrag einer Fehlstunde.

11. Ausschluss vom Unterricht / Krankheit

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht.

b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

c) Wenn er sich mit Covid-19 infiziert haben sollte oder anderweitige Erkältungssymptome wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber aufweist.

12. Ausfallentschädigung bei Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung in Höhe einer Fehlstunde zu entrichten.

13. drive easy Simulator

a) Der Fahrschüler ist berechtigt zu den regulären Betriebszeiten des anbietenden Standorts die Ausbildung auf dem drive easy Fahrsimulator zu absolvieren.

b) Kosten für die Nutzung drive easy Simulator laut Ausbildungsvertrag.

14. Miete Fahrerausstattung Klasse A

Die Fahrschule vermietet die Fahrerausstattung (Jacke, Hose) gegen das ausgeschriebene Entgelt während der Ausbildungszeit. Nur nach Verfügbarkeit.

15. Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung

Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

16. Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

17. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

18. Dokumentierte praktische Prüfungssimulation

Am Ende der Ausbildung wird vom Fahrlehrer eine dokumentierte praktische Prüfungssimulation durchgeführt.

19. Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt (Prüfungsreife).

Der Fahrlehrer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO).

C. PRÜFUNGEN

20. Anmeldung zur Prüfung

a) Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der mündlichen Zustimmung des Fahrschülers.

b) Mit Erhalt der Bestätigung der Prüfung per E-Mail ist die Prüfung für Fahrschüler verbindlich.

c) Die Startzeit der Prüfung wird spätestens 5 Tage vor dieser in der App Fahren Lernen angezeigt. Diese Startzeit ist für Fahrschüler bindend.

d) Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung verpflichtet.

21. Prüfung stornieren

Eine gebuchte theoretische oder praktische Prüfung kann bis 10 Arbeitstage (Mo - Fr) vor dem Prüfungstermin kostenfrei storniert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, verlangt die Fahrschule 100% der anfallenden Kosten für die Prüfung.

D. ENTGELTE UND ZAHLUNG

22. Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.

23. Fahrschülerkonto für Leistungen und Zahlungen

Die Fahrschule führt für jeden Fahrschüler ein eigenes Fahrschülerkonto. Darauf werden alle Zahlungen und Leistungen eines Fahrschülers gebucht.

24. Entgelt Grundbetrag

a) Grundbetrag
Für die Ausbildung wird ein einheitlicher Grundbetrag erhoben, der im Ausbildungsvertrag ausgewiesen ist. Im Grundbetrag sind enthalten:
(1) Anmeldung, Planung und Organisation der Ausbildung;
(2) der Theorieunterricht, der für die Ausbildung nötig ist, nämlich der gesetzlich vorgeschriebene Pflichtunterricht der jeweiligen Klasse sowie weiterer erforderlicher Theorieunterricht bis zur ersten theoretischen Prüfung;
(3) die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule.

b) Die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

25. Entgelt Fahrstunde

a) Eine Fahrstunde (Übungsfahrt oder Sonderfahrt) ist laut Fahrschüler-Ausbildungsordnung auf 45 Minuten festgelegt.

b) Mit dem Entgelt für eine Fahrstunde werden abgegolten: die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen und der Kraftstoffkosten, sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

c) Für Fahrstunden Mo - Fr 16.30 Uhr bis 22.30 Uhr und Samstag ganztägig wird ein Aufpreis laut Ausbildungsvertrag erhoben. Dieser wird bei Ausbildungsende gebucht.

26. Entgelt „Vorstellung zur Prüfung“

a) Mit dem Entgelt „Vorstellung zur theoretischen Prüfung“ werden alle nötigen Schritte zur Buchung und Durchführung der Prüfung abgegolten: Planung, Organisation, Kommunikation mit der Prüforganisation TÜV Süd, Buchung und Vorstellung zur theoretischen Prüfung.

b) Mit dem Entgelt „Vorstellung zur praktischen Prüfung“ werden alle nötigen Schritte zur Buchung und Durchführung der Prüfung abgegolten: Planung, Organisation, Kommunikation mit der Prüforganisation TÜV Süd, Buchung und Vorstellung zur praktischen Prüfung. Einschließlich der Prüfungsfahrt mit Bereitstellung von Fahrzeug und Fahrlehrer.

c) Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt „Vorstellung zur Prüfung“ laut Ausbildungsvertrag erneut erhoben.

27. Vorteile

Sollte der Fahrschüler die Voraussetzungen für einen Vorteil laut Preisangebot erfüllen, wird dieser bei Buchung der praktischen Prüfung verrechnet.

28. Prüfungsreifevorteil theoretische Prüfung

Sollte die theoretische Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt werden, erhält der Fahrschüler den Prüfungsreifevorteil laut Preisliste.
Dieser Vorteil wird bei der Buchung der praktischen Prüfung verrechnet. Es wird nur für die erste nicht bestandene Theorieprüfung gewährt. Voraussetzung: die App FAHREN LERNEN wurde in der Fahrschule Rausch für den Fahrschüler registriert und in den letzten 3 Tagen vor der theoretischen Prüfung laut App FAHREN LERNEN die Prüfungsreife erlangt wurde. Die Gebühr der Prüforganisation TÜV Süd ist extra zu bezahlen.

29. Zahlungsbedingungen

a) Der Grundbetrag und die App FAHREN LERNEN sind bei Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig.

b) Die Fahrstunden müssen vor deren Buchung beglichen sein.

c) Der „Grundbetrag Ausbildungsfortsetzung“ laut Ausbildungsvertrag bei erneutem Abschluss des Ausbildungsvertrages (siehe Ziffer 4 b) ist bei Buchung fällig.

d) Der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung ist spätestens bei Anmeldung zur Prüfung fällig.

e) Sind am Tag der Prüfung nicht alle anfallenden Leistungen der Fahrschule Rausch bis zu dieser Prüfung beglichen, findet die Prüfung nicht statt. Alle bis zu dieser Prüfung anfallenden Kosten, inklusive Betrag „Vorstellung zur theoretischen/praktischen Prüfung“ sind trotzdem fällig.

f) Das Zahlungsziel aller Beträge ist unverzüglich.

g) Zahlungen sind nur per Banküberweisung oder Debit Karte (EC Karte) möglich. Zahlungen mit Debit Karte (EC Karte) an die Fahrschule werden nur bis zu einem Betrag von 1000,-€ akzeptiert. Barzahlung und Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

h) Die Fahrschule stellt keine Rechnungen. Der Fahrschüler erhält eine Leistungsübersicht/Zahlungsaufforderung, in der die erbrachten Leistungen und der offene Betrag mit einer Zahlungsfrist aufgeführt sind.

30. Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

E. KÜNDIGUNG UND VERTRAGSENDE

31. Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 33 anzuwenden.

32. Ausbildungsvertrag kündigen

a) Der Fahrschüler kann den Ausbildungsvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.

b) Die Fahrschule kann den Ausbildungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

(1) trotz Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung (erste Fahrstunde oder erster Theorieunterricht) beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate unterbricht.

(2) die theoretische oder die praktische Fahrerlaubnisprüfung auch im dritten Versuch (nach zweimaliger Wiederholung) nicht bestanden hat.

(3) trotz Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

(4) einen fälligen Betrag auch nach einer Zahlungsaufforderung (Leistungsübersicht/Zahlungsaufforderung) nicht innerhalb der dort gesetzten angemessenen Frist bezahlt.

c) Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail an info@fahrschule-rausch.de). Das gilt für beide Seiten.

d) Mit Wirksamwerden der Kündigung entfallen bestätigte Fahrtermine. Für bereits gebuchte Prüfungen gilt Ziffer 21.

33. Abrechnung bei Kündigung

a) Kündigt der Fahrschüler oder die Fahrschule aus wichtigem Grund, erhält die Fahrschule die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Der übrige Teil des gezahlten Grundbetrags wird erstattet. Eine gesonderte Kündigungs- oder Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

b) Abgerechnet werden:
(1) erbrachte Fahrstunden, Fehlstunden und Zuschläge zum Preis laut Preisaushang;
(2) der Theorieunterricht (Ziffer 24 a (2)) mit der Anzahl der besuchten Einheiten multipliziert mit 20 € je Einheit, höchstens jedoch mit dem Betrag für die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichteinheiten der jeweiligen Klasse (Anzahl der Pflichteinheiten × 20 €). Hat der Fahrschüler die Pflichteinheiten vollständig besucht oder die theoretische Prüfung abgelegt, gilt dieser Höchstbetrag als verdient;
(3) der Anteil des Grundbetrags für Anmeldung, Planung und Organisation (Ziffer 24 a (1)) pauschal in Höhe von 99 €;
(4) die Vorstellung zur Prüfung für Prüfungen, die stattgefunden haben oder nach Ziffer 21 nicht mehr kostenfrei storniert werden können.

c) Fortsetzungsvertrag: Mit Ablauf eines Ausbildungsvertrags nach Ziffer 4 a) ist der dafür gezahlte Grundbetrag verbraucht und wird nicht erstattet. Bei Kündigung wird nur der zum Zeitpunkt der Kündigung laufende Vertrag abgerechnet. Kündigt der Fahrschüler im Fortsetzungsvertrag, gilt der „Grundbetrag Ausbildungsfortsetzung“ anteilig nach angefangenen Monaten seit Beginn des Fortsetzungsvertrags (bezogen auf die Laufzeit von acht Monaten) als verdient; der übrige Teil wird erstattet. Ein Entgelt für Theorieunterricht (Ziffer 33 b (2)) sowie der Anteil für Anmeldung und Organisation (Ziffer 33 b (3)) werden im Fortsetzungsvertrag nicht berechnet. Ziffer 33 b (1) und (4) gelten unverändert.

d) Nach Antritt der praktischen Prüfung gilt der Grundbetrag, im Fortsetzungsvertrag der „Grundbetrag Ausbildungsfortsetzung“, als vollständig verdient; die Beträge nach Ziffer 33 b (2) und (3) werden dann nicht zusätzlich berechnet.

e) Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Fahrschule kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

f) Die Fahrschule erstellt eine Abschlussabrechnung (Leistungsübersicht) mit den einzelnen Positionen. Ein Guthaben wird nach Ziffer 34 zurücküberwiesen. Ergibt sich ein offener Betrag, erhält der Fahrschüler eine Zahlungsaufforderung mit Frist.

34. Ausbildungsende und Guthaben auf Fahrschülerkonto

Am Ende der Ausbildung oder nach Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wird das auf dem Fahrschülerkonto vorhandene Guthaben nach Verrechnung mit offenen Forderungen innerhalb von 14 Tagen an den Fahrschüler zurücküberwiesen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

35. Leistungsänderung

Die Fahrschule ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Der Anbieter wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung zu den neuen AGB wird vom Kunden erteilt, wenn der Kunde 6 Wochen nach Änderung noch nicht widersprochen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht, gelten für ihn die bisherigen AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss.

36. Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

37. Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrschule zur Abwicklung einer Kundenbefragung die über mich gespeicherte E-Mail-Adresse und Handynummer an fahrschulmonitor.de, Prof.-Messerschmitt-Str. 1a, 85579 Neubiberg weiterreicht. Die Daten werden verwendet, um mich per E-Mail bzw. per SMS zu einer Kundenbefragung einzuladen. Ein Anruf erfolgt nicht. Mein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung der über mich gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften ist mir bekannt.